

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0079-GS/VB/2019

Wien, 25. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3413/J vom 25. April 2019 der Abgeordneten Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9., 13. bis 15. sowie 17. bis 19.:

Aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung kann über den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens keine Auskunft gegeben werden.

Zu 10. bis 12.:

Auf welche konkreten höchstgerichtlichen Entscheidungen sich die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bezieht, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Finanzen.

Das Nebeneinanderbestehen eines Dienstverhältnisses bzw. eines freien Dienstverhältnisses und eines Werkvertragsverhältnisses wird durch die Finanzverwaltung nicht generell ausgeschlossen, wobei jeder Fall individuell zu prüfen und zu beurteilen ist.

Demonstrative Aufzählung von Verwaltungsgerichtshofentscheidungen zur Thematik, ob eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, eine Person im gleichen Zeitraum nichtselbstständig (z.B. mit Dienstvertrag) und selbstständig (z.B. mit Werkvertrag) beschäftigen darf:

VwGH 99/08/0125 vom 03.07.2002

VwGH 91/08/0077 vom 15.12.1992

VwGH 2010/15/0049 vom 26.02.2013

VwGH 95/08/0281 vom 23.06.1998

VwGH Erkenntnis vom 24. Juni 1999 1999/6/24 96/15/0099

VwGH Erkenntnis vom 7. August 2002, 99/08/0140

Zu 16.:

Auf Grundlage der bestehenden Geheimhaltungsverpflichtung (Amtsgeheimnis) kann seitens der Finanzverwaltung keine Auskunft über Art und Umfang und über Ausgang von Kontrollvorgängen im Zusammenhang mit konkreten juristischen und natürlichen Personen erteilt werden.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

